

S a t z u n g
der Stadt Reinfeld (Holstein)
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
(Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Mai 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 105) und der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 129) sowie § 11 des Landesdatenschutzgesetzes vom 09. Februar 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 169) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 8. Juli 2015 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Gegenstand der Gebühr

- (1) Für die in der anliegenden Gebührentabelle aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Stadt Reinfeld (Holstein) in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die von der/dem Beteiligten beantragt oder sonst wie von ihr/ihm im eigenen Interesse veranlasst worden sind, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührensatzung zu entrichten.
- (2) Die im Zusammenhang mit der Leistung entstandenen Auslagen sind in der Gebühr enthalten, wenn sie nicht nach § 5 Abs. 5 KAG erstattungsfähig sind. Die erstattungsfähigen Auslagen werden auch dann erhoben, wenn für die Leistung selbst Gebührenfreiheit besteht, Gebührenermäßigung eingeräumt oder von der Gebührenerhebung abgesehen wird.
- (3) Für Leistungen in Auftragsangelegenheiten gelten die dazu ergangenen bundes- oder landesrechtlichen Bestimmungen.

§ 2
Gebührenfreie Leistungen und Gebührenermäßigung

Gebührenfrei sind:

1. mündliche Auskünfte,
2. schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für die/den Anfragende/n eine Gegenleistung nicht erfordern,
3. Leistungen, die von den im Dienst oder im Ruhestand befindlichen Beamten/innen, Angestellten oder Arbeiter(n)/innen der eigenen Verwaltung beantragt werden und das Dienstverhältnis betreffen; das gilt für deren Hinterbliebene entsprechend,
4. Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist,
5. Leistungen, die eine Behörde in Ausübung öffentlicher Gewalt veranlasst, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten als mittelbarem Veranlasser aufzuerlegen ist,

6. Leistungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen,
7. erste Ausfertigung von Zeugnissen,
8. Bescheinigungen über den Besuch von Ausbildungseinrichtungen, deren Träger oder Mitträger die Stadt ist,
9. Bescheinigungen für Schülerfahrkarten und Schülersausweise,
10. Gebührenentscheidungen.

§ 3 Gebührenbefreiung

(1) Von Verwaltungsgebühren sind befreit:

- a) die Gemeinden, Kreise und Ämter, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft;
- b) Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechtes dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft; die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen.
- c) Kirchen, sonstige Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.

(2) Die Gebührenfreiheit nach Absatz 1 besteht nur, wenn die gebührenpflichtige Verwaltungsleistung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die den in Absatz 1 Genannten nach ihren Satzungen oder ihren sonstigen Rechtsvorschriften obliegen und, soweit sie nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.
Die Gebührenfreiheit gilt nicht für die Erhebung von Verwaltungsgebühren nach dem Informationsfreiheitsgesetz für das Land Schleswig-Holstein.

(3) Die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.

§ 4 Höhe der Gebühren

(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil dieser Satzung ist.
Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend.

(2) Soweit für den Ansatz der Gebühr ein Spielraum gelassen wird, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung

1. der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens für den Gebührenpflichtigen, und

2. des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Leistung festzusetzen. Im Anwendungsbereich der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie (Richtlinie 2006/123/EG vom 12.12.2006, Amtsblatt EG L 376 vom 27.12.2006) findet Satz 1 Nr. 1 keine Anwendung.

§ 5 Ermäßigung

Bei nachgewiesener Bedürftigkeit kann die Gebühr auf Antrag bis zur Hälfte ermäßigt werden. Bedürftig ist, wer Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung) sowie Leistungen nach dem dritten Kapitel gemäß Abschnitt 2, Unterabschnitt 1 des SGB II (Arbeitslosengeld II) erhält oder erhalten könnte. Von der Erhebung einer Gebühr kann abgesehen werden, wenn sie eine unbillige Härte für den Gebührenpflichtigen darstellen würde.

Bis zu 5,00 Euro entscheidet der Fachbereichsleiter, darüber hinaus findet die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Stadt Reinfeld (Holstein) vom 10. Juni 1982 in der geltenden Fassung Anwendung.

§ 6 Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen ist.
- (2) Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um ein Viertel, wenn
 1. ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist;
 2. ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird oder
 3. eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

Im Falle der Ziffer 1 kann Gebührenfreiheit gewährt werden, wenn der Antrag aus entschuldbarer Unkenntnis der Verhältnisse gestellt wurde.

- (3) In den Fällen des Absatzes 2 wird die Gebühr nur erhoben, wenn sie sich auf mindestens 2,50 Euro errechnet.
- (4) Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide darf nur erhoben werden, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Sie darf höchstens die Hälfte der Gebühr für den angefochtenen Verwaltungsakt betragen.

§ 7 Gebührenpflichtige/r

Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist die-/derjenige verpflichtet, die/der die Leistung beantragt oder veranlasst hat oder die/der die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Gebühren- und Erstattungspflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Leistung.

- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 5 Abs. 5 Nr. 5 Halbsatz 2 und Nr. 7 Halbsatz 2 KAG mit der Beendigung der kostenpflichtigen Leistung.
- (3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistung unbeschadet des § 6 vollendet ist und wenn die Entscheidung, Genehmigung pp. ausgehändigt wird.
- (4) Die Gebühr kann vor Vornahme der Leistung gefordert werden, es kann Sicherheit verlangt werden.
- (5) Die/Der Gebührenpflichtige soll möglichst vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.

§ 9 Datenschutzbestimmung

Personenbezogene Daten dürfen von der Stadt nur erhoben, verarbeitet und genutzt werden, soweit dies zur Veranlagung der Verwaltungsgebühr im Rahmen dieser Satzung erforderlich ist.

Die im Rahmen des § 1 Abs. 1 bekanntgewordenen Daten dürfen auch für die Gebührensatzung verwendet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung, rückwirkend zum 1. Dezember 2014, in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 28. November 1994 außer Kraft.

Reinfeld (Holstein), den 09. Juli 2015

Heiko Gerstmann
Bürgermeister

GEBÜHRENTABELLE

Anlage zu § 4 der Satzung der Stadt Reinfeld (Holstein) über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)

Gegenstand	Gebühr in EURO
1. Beglaubigungen, einfache Bescheinigungen und Zeugnisse, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt, je Seite	2,50
2. a) Fotokopien, Auszüge aus Urkunden und Akten, Zweitausfertigungen und sonstige Druckstücke je Blatt: <div style="text-align: right;"> - DIN A4 - 0,50 - DIN A3 – 1,00 </div> <p>Für einzelne Druckstücke ab 26 Blatt (nur DIN A 4) werden die Gebühren wie folgt pauschaliert:</p> <div style="text-align: right;"> - ab 26 - 50 Blatt 15,00 - ab 51 - 100 Blatt 25,00 - ab 101 - 150 Blatt 30,00 - ab 151 - 200 Blatt 35,00 - ab 201 Blatt je Blatt 0,15 </div> <p>Für Farbkopien wird die doppelte Gebühr erhoben.</p> <p>b) Lichtpausen auf normalem Papier</p> <div style="text-align: right;"> - bis DIN A2 - 6,00 - ab DIN A1 - 9,00 </div> <p>Für transparente Lichtpausen und für Lichtpausen auf Leinen wird die doppelte Gebühr erhoben.</p> <p>Diese Gebührensätze sind nur anzuwenden, soweit die Unterlagen selbst hergestellt werden. Erfolgt die Herstellung durch Dritte, werden die tatsächlichen Herstellungskosten als Gebühr erhoben.</p> <p>c) Übertragung von Film-/Tonmaterial des Reinfelder Stadtarchivs von älteren Datenträgern auf neue Medien pro Datenträger je angefangene Stunde</p> <p style="text-align: right;">10,00</p> <p>d) Ton-/Bild-Kopierarbeiten, z.B. CD auf CD pro Datenträger je angefangene Stunde</p> <p style="text-align: right;">10,00</p> <p>e) Bildreproduktion von Fotos, Bildern und anderen bisher nicht genannten Vorlagen des Reinfelder Stadtarchivs zzgl. Material- und Herstellungskosten pro Bild</p> <p style="text-align: right;">2,50</p> <p>f) Verwendung von Bildmaterial aus dem Reinfelder Stadtarchiv für kommerzielle und sonstige Werbezwecke pro Bild</p> <p style="text-align: right;">50,00 bis 5.000,00</p> <p>Zusätzlich ist ein veröffentlichtes Exemplar unaufgefordert, unentgeltlich an die Stadt Reinfeld (Holstein) abzugeben.</p>	

<p>3. Für schwierige schriftliche Auskünfte, soweit sie in dieser Gebührentabelle nicht besonders aufgeführt sind, wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben; sie beträgt für jede angefangene viertel Stunde Hierzu zählen insbesondere Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und schwierige Bescheinigungen, soweit sie in dieser Gebührentabelle nicht besonders aufgeführt sind.</p> <p>Dem Gebührenpflichtigen ist ausführlich zu begründen, wenn mehr als der doppelte Gebührensatz erhoben wird.</p>	<p>12,25</p>
<p>4. a) Feststellungen aus Abgabekonten und -akten sowie den Sachbüchern einschließlich evtl. Bescheinigung über den Stand des Abgabekontos b) Prüfung von Baugrenzen/-linien und ihre Eintragung in Lagepläne c) Prüfung des Erschlossen seins und der Beitragspflicht von Grundstücken einschließlich der Bescheinigung zum Zwecke der Beleihung für Kreditanstalten d) Prüfung der Unbedenklichkeit für Gewerbetreibende einschließlich der Bescheinigung zur Gewerbesteuer</p>	<p>jeweils 12,25</p>
<p>5. Erteilung von Vorrangenehmungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen, Prüfung des gesetzlichen Vorkaufrechts einschließlich des Negativzeugnisses gemäß § 28 Abs. 1 BauGB oder sonstiger Erklärungen für das Grundbuch</p>	<p>24,50</p>
<p>6. Ausstellung von Ersatz-Lohnsteuerkarten</p>	<p>In Höhe des Höchstbetrages gem. § 39 (1) Einkommensteuergesetz</p>
<p>7. Grundstücksnutzungsverträge bei unentgeltlicher Überlassung a) Nutzungsdauer bis zu einem Jahr b) Nutzungsdauer bis zu drei Jahren Die Leistung ist gebührenfrei, wenn der Stadt durch die Überlassung Kostenersparnisse beispielsweise bei Unterhaltung und Pflege der Fläche mindestens in Höhe der Gebühr entstehen.</p>	<p>12,25 24,50</p>
<p>8. Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken</p>	<p>2,50</p>
<p>9. Ersatz für verloren gegangene An-/ Ab-/ oder Ummeldebescheinigungen der Meldebehörde</p>	<p>4,00</p>
<p>10. Für die Erteilung eines ablehnenden Widerspruchsbescheides wird ½ der für den angefochtenen Verwaltungsakt festgesetzten Gebühr erhoben</p>	<p>½ der Ursprungsgebühr</p>
<p>11. Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen a) Verlängerung der Bestattungsfrist für die Überführung in den Leichenraum b) Ausstellen des Leichenpass c) Kosten der „Ersatzvornahme“, die Festsetzung der Gebühr erfolgt nach Ziffer 3. Sie beträgt höchstens 150,00 €.</p>	<p>30,00 15,00</p>

<p>d) Verlängerung / Verkürzung Bestattungsfrist (Erdbestattung) e) Leichenöffnung / Obduktion f) Verlängerung / Verkürzung Bestattungsfrist (Urnenbestattung) g) Private Bestattungsplätze, die Festsetzung der Gebühr erfolgt nach Ziffer 3. Sie beträgt höchstens 500,00 €. h) Ausgrabung / Umbettung</p>	<p>30,00 15,00 30,00 50,00</p>
<p>12. Informationsfreiheitsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (IFG-SH) vom 09.02.2000 (GVObI. S.-H. S. 166)</p> <p>a) Erteilung von schriftlichen Auskünften - in einfachen Fällen - in schwierigen oder komplexen Fällen</p> <p>b) Zurverfügungstellung von Informationen oder von Informationsträgern, von maschinenlesbaren Informationsträgern und erforderlichen Leseanweisungen oder von lesbaren Ausdrucken - in einfachen Fällen - bei umfangreichen Maßnahmen zur Zusammenstellung der begehrten Informationen - bei außergewöhnlich aufwendigen Maßnahmen zur Zusammenstellung der begehrten Informationen</p>	<p>5,00 bis 51,00 51,00 bis 2.045,00</p> <p>5,00 bis 51,00 51,00 bis 1.023,00 1.023,00 bis 2.045,00</p>